

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 14, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 18. Juni 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Klinikum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) vom 26.11.1999 **Seite 97**
2. Bekanntmachung Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 97**
3. Bekanntmachung Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ als Satzung **Seite 98**
4. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-06-015, „Großnuthen“ als Satzung **Seite 100**
5. Information Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“ **Seite 102**
6. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung Kliestow **Seite 102**
7. Information Einstellung des Planverfahrens zum Bebauungsplan BP-93-003 für Reihenhäuser in Markendorf **Seite 102**
8. Information Einstellung des Planverfahrens zum Bebauungsplan BP-06-008, „Kasernengelände Fürstenwalder Poststraße 86 in Frankfurt (Oder)“ **Seite 102-103**
9. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahl und Wahl der Ortsbeiräte am 26.10.2003 in der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 103**
10. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 27.03.2003 **Seite 105**
11. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 36. Sitzung am 08.05.2003 **Seite 105-106**
12. Bekanntmachung Neubildung der Schiedsstellen in Frankfurt (Oder) Wahl der 4 Schiedspersonen und 4 stellvertretenden Schiedspersonen **Seite 106-107**
13. Öffentliche Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2002 der Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2001 **Seite 107**
14. Öffentliche Bekanntmachung zur personellen Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung **Seite 107**

15. Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2002 **Seite 108**

16. Bekanntmachung 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2003 **Seite 109**

17. Bekanntmachung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters **Seite 109-110**

18. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 03.06.2003 **Seite 110**

Nichtamtlicher Teil

1. Öffentliche Ausschreibung **Seite 111**
2. Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 111**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL**Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb Klinikum der kreisfreien Stadt Frankfurt
(Oder) vom 26.11.1999**

Aufgrund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Klinikum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) vom 26.11.1999 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Klinikum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 13.05.03

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 12.12.2002 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 13.05.2003 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 2002, BGBl. I S. 1250) genehmigt (Gesch.-Z.: 23.3). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung zum Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ aufgestellt und dient der Darstellung der Bauflächen, die Gegenstand dieses Bebauungsplanes sind (Zur Abgrenzung sh. auch nachfolgende Bekanntmachung zum VBP-14-001).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die genehmigte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für

Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001, GVBl. I S. 298) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 12.06.2003

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 12.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
VBP-14-001, „Euro- Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“
als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.12.2002 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-14-001, „Euro Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-14-001, „Euro Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet wurde am 24.02.2003 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 14.05.2003 mit einer Auflage erteilt (Geschäftszeichen 23.3). Die Auflage wurde erfüllt. Die Erteilung der Genehmigung vom 14.05.2003 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Frankfurt (Oder) im Eingangsbereich zum Stadtwald. Es wird im Osten begrenzt durch die Kleine Straße und im Süden durch die Fürstenwalder Poststraße. Das Plangebiet umfasst das Grundstück Fürstenwalder Poststraße 125 (Flurstück 177 der Flur 96) in einer Größe von ca. 1,6 ha.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-14-001, „Euro Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der

Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Neufassung vom 10. Oktober 2001, GVBl. I S. 188 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001, GVBl. I S. 298) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 12.06.2003
Anlage: Übersichtsplan (siehe Seite 99)

Frank Ploß	Siegel	Martin Patzelt
Vorsitzender der		Oberbürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

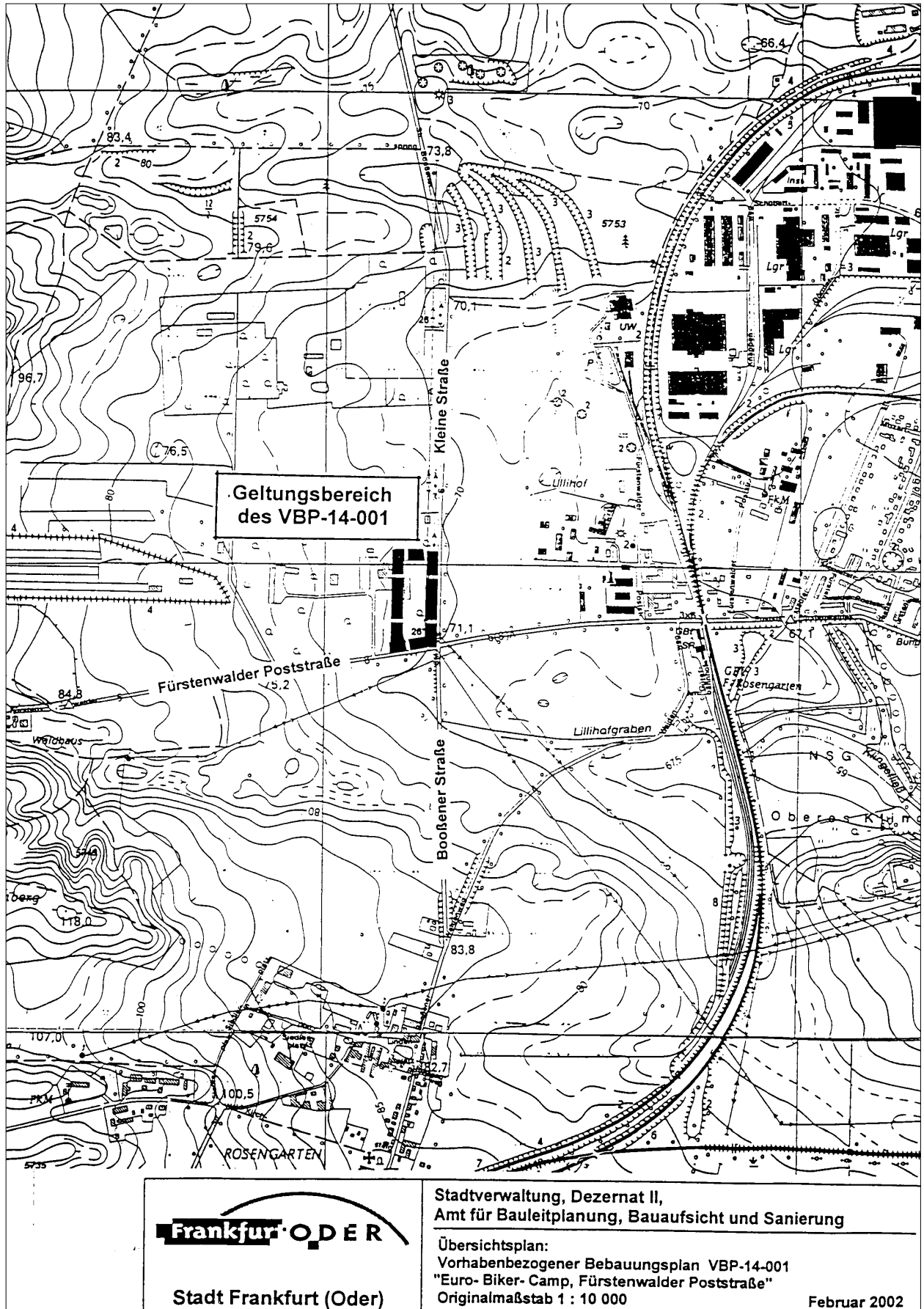
Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-14-001, „Euro Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 12.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage (zu Seite 98)



Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-06-015,
„Großnuhnen“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.12.2002 den Bebauungsplan BP-06-015, „Großnuhnen“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-06-015, „Großnuhnen“, für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet wurde am 10.03.2003 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 20.05.2003 mit einer Auflage erteilt (Geschäftszeichen 23.3). Die Auflage wurde erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung vom 20.05.2003 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Westteil der Stadt und wird begrenzt, im Süden durch das Gutshaus Nuhnen mit dem dazugehörigen Park, im Osten durch das Nuhnenfließ und eine Kleingartenanlage, im Norden durch die Friedrich-Ebert-Straße und im Westen durch die alte Nuhnenstraße und den Kreisverkehr. Die Gesamtfläche dieses Plangebietes beträgt 29.906 qm. Es besteht aus den Flurstücken 131, 132 und 133 der Flur 87.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, i.O.G., Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-06-015, „Großnuhnen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

(GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Neufassung vom 10. Oktober 2001, GVBl. I S. 188 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001, GVBl. I S. 298) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 12.06.2003
Anlage: Übersichtsplan (siehe Seite 101)

Frank Ploß	Siegel	Martin Patzelt
Vorsitzender der		Oberbürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

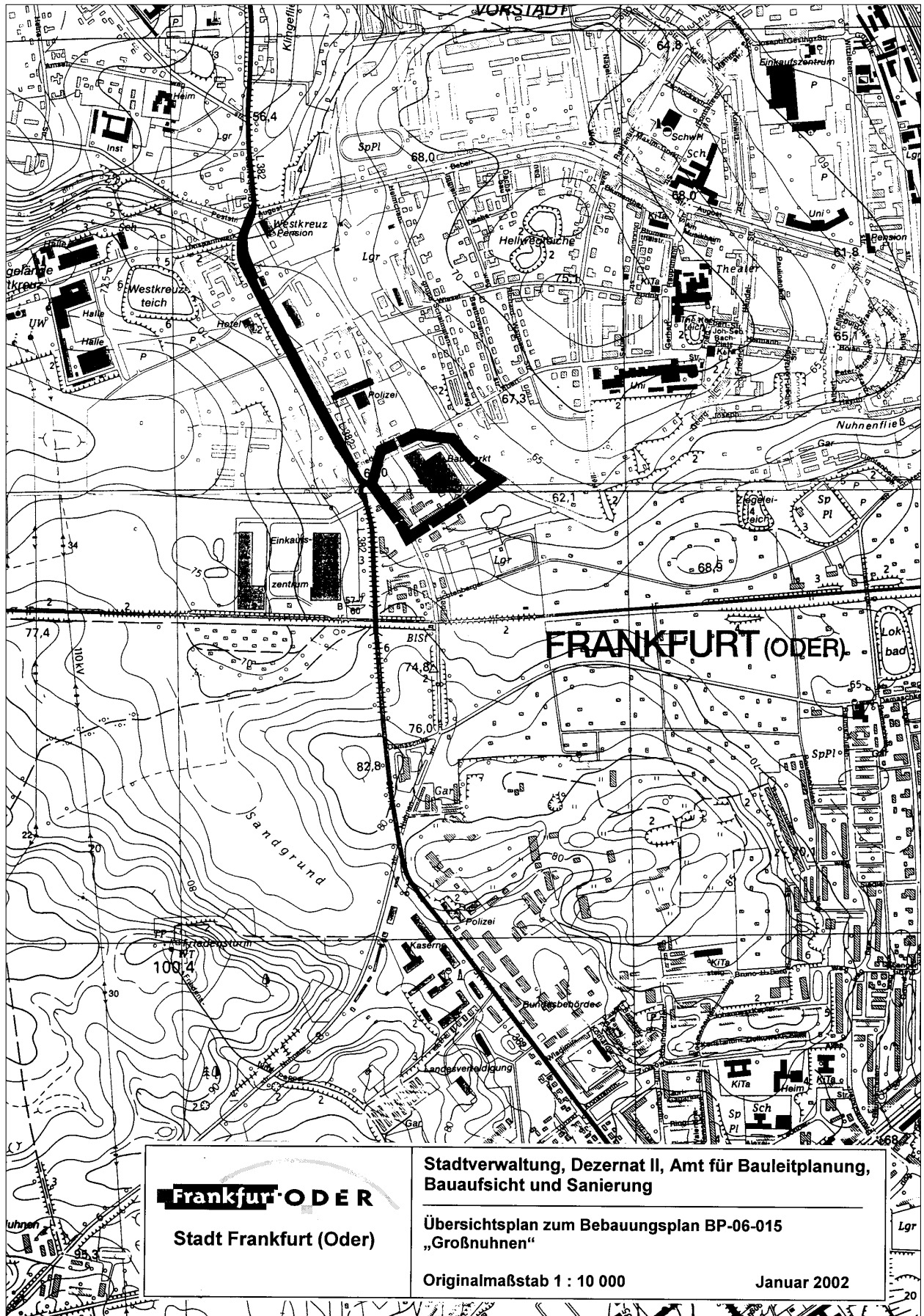
Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-06-015, „Großnuhnen“ angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, i.O.G., Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 12.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage (zu Seite 100)



Information

**Bebauungsplan BP-16-002,
„Am großen Dreieck - 1. Änderung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 08.05.2003 den Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck - 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Träger öffentlicher Belange von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 12.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung Kliestow

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.05.2003 den aktualisierten Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung für den Ortsteil Kliestow (Stand Dezember 2002) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Zuvor war über die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Der Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung für den Ortsteil Kliestow liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zur Planung eingereicht werden. Sofern durch die Anregungen Änderungen, welche die Grundzüge der Planung berühren, erforderlich werden, wird die Stadtverordnetenversammlung nochmals über die endgültige Planfassung unter Abwägung der geltend gemachten Belange entscheiden. Sollte die Beteiligung nicht zu grundlegenden Planänderungen führen, wird die Rahmenplanung ortsüblich bekannt gemacht und als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles Kliestow dienen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen

Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG,
Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 26.06.2003 bis einschließlich 25.07.2003 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 12.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information

**Einstellung des Planverfahrens zum Bebauungsplan
BP-93-003 für Reihenhäuser in Markendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 08.05.2003 den Beschluss Nr. 91/13/232 vom 27.06.1991 über den Bebauungsplan BP-93-003 für Reihenhäuser in Markendorf als Satzung aufgehoben. Die Begründung des Beschlusses wurde gebilligt. Das Planverfahren wird eingestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 12.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information

**Einstellung des Planverfahrens zum Bebauungsplan
BP-06-008, "Kasernengelände Fürstenwalder Poststraße 86
in Frankfurt (Oder)"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 08.05.2003 den Beschluss Nr. 92/29/725 vom 17.12.1992 zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-06-008, "Kasernengelände Fürstenwalder Poststraße 86 in Frankfurt (Oder)" aufgehoben. Die Begründung des Beschlusses wurde gebilligt. Das Planverfahren wird eingestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 12.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahl und Wahl der Ortsbeiräte am 26.10.2003 in der Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß §§ 26 und 83 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Die Wahlen finden am Sonntag, den 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf folgendes verwiesen:

A) Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sind in kreisfreien Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern **46 Vertreter** für die Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 87 BbgKWahlG beträgt 68.823 Einwohner.

2. Die §§ 20 und 21 BbgKWahlG bestimmen, dass die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt wird. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2003 werden in der Stadt Frankfurt (Oder) fünf Wahlkreise gebildet.

- Wahlkreis 1: Zentrum, Gubener Vorstadt, Ortsteile Gülden-
dorf und Ortsteil Lossow
- Wahlkreis 2: Altberesinchen und Neuberresinchen
- Wahlkreis 3: Süd und Ortsteile Markendorf und Markendorf-
Siedlung
- Wahlkreis 4: Nord (Hansaviertel), Klingetal und die Ortsteile
Kliestow und Booßen
- Wahlkreis 5: Ortsteile Hohenwalde, Rosengarten, Pagram,
Lichtenberg, Stadtgebiet West (Nuhnen
Vorstadt) und Bereiche der Oberen Stadt
(Bereich Ebertusstr., Wildenbruchstr.,
Humboldtstr.)

Die Zuordnung der Straßen und Hausnummern zu den Wohnbezirksnummern ergibt sich aus der Aufstellung der Kommunalen Statistikstelle der Stadt Frankfurt (Oder) – „Zuordnung Adressen – Statistische Bezirke (WOB), Stand: 01. April 2003“.

Die Aufstellung kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Wahlbüro Rathaus, Zimmer 318, eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt im Rahmen eines Sonderamtsblattes. Bei Rückfragen steht die Leiterin des Wahlbüros Frau Löhrius, Telefon 5 52 32 70 zur Verfügung.

3. Laut § 28 Absatz 1 BbgKWahlG darf der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter im Wahlkreis nicht mehr als fünfzig vom Hundert übersteigen. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen wird die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber so ermittelt, dass die Zahl der nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf diese Zahl nicht um mehr als fünfzig vom Hundert übersteigen. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

4. Entsprechend § 28 Absatz 6 BbgKWahlG sind den Wahlvorschlägen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen mit mehr als 10.000 bis zu 35.000 Einwohnern jeweils mindestens 20 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Die Unterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden.

5. Nach § 28 Absatz 7 genügt für die Einreichung eines Wahlvorschlages abweichend von § 28 Absatz 6:

a) bei Parteien oder politischen Vereinigungen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages:

- im 15. Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder
- im 3. Landtag Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder
- in der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) durch mindestens einen Stadtverordneten

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung; hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist die Unterschrift von dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu leisten.

b) Bei Wählergruppen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, die Unterschrift des Vertretungsberechtigten.

c) Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelvorschlages erhalten hat, die eigene Unterschrift.

6. Wahlvorschläge können laut § 27 BbgKWahlG von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 18. September 2003, 12.00 Uhr beim Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder), Rathaus Zimmer 318 schriftlich einzureichen.

7. Der § 28 Absatz 2 bestimmt den Inhalt der Wahlvorschläge.

a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den dies im Lande führt,

c) den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist.

8. Der § 28 BbgKWahlG legt weiter fest, dass nach

- Absatz 3 der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

- Absatz 4 die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei nicht Mitglied einer anderen Partei sein dürfen, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt und

- Absatz 5 in einem Wahlvorschlag nur aufgenommen werden darf, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

9. Entsprechend § 28 Absatz 8 BbgKWahlG ist mit dem Wahlvorschlag dem Kreiswahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die vorgeschlagenen Bewerber am Wahltag:

a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

b) seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und

c) nicht gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

10. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen dem Kreiswahlleiter mit der unter Punkt neun genannten Bescheinigung eine Versicherung an Eides Statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie im Herkunftsmitgliedersstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

11. Für die Wahlanzeige bestimmt der § 29 BbgKWahlG, dass Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe a und b BbgKWahlG nicht zutreffen, können als solche

einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **09. September 2003** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Wahlanzeige ist der satzungsmäßige Name der Partei anzugeben; das gleiche gilt für die Kurzbezeichnung.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Landesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so treten an deren Stelle die im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 Parteiengesetz).

12. Gemäß § 32 BbgKWahlG können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem zuständigen Kreiswahlleiter spätestens am 09. September 2003 durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge auf Wahlvorschlägen muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung erfolgen. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 28 Absatz 6 BbgKWahlG befreit, wenn auf mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen die Regelung des § 28 Absatz 7 BbgKWahlG zutrifft.

B) Wahl der Ortsbeiräte

1. Die Ausführungen in den Punkten A) 3, 5 bis A) 12 gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten sinngemäß.

2. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat jeweils das Gebiet der Ortsteile der Stadt Frankfurt (Oder).

3. Es sind in den Ortsteilen jeweils nachfolgende Mitglieder zu wählen:

Markendorf	5 Mitglieder
Markendorf-Siedlung	3 Mitglieder
Pagram / Rosengarten	5 Mitglieder
Lossow	3 Mitglieder
Güldendorf	5 Mitglieder
Hohenwalde	3 Mitglieder
Booßen	5 Mitglieder
Kliestow	5 Mitglieder
Lichtenberg	3 Mitglieder

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben.

5. Wenn die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei

oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Für die Ortsteile Hohenwalde, Lichtenberg, Lossow und Markendorf-Siedlung sind nur mindestens 3 Unterstützungsunterschriften gemäß § 28 Abs. 6 BbgKWahlG beizufügen.

C) Ehrenamtliche Mitwirkung

1. Für die Absicherung der Kommunalwahl am 26.10.2003 werden in Frankfurt (Oder) 650 wahlberechtigte Personen als Wahlvorsteher bzw. Beisitzer der Wahlvorstände in den Wahlbezirken / Wahllokalen benötigt.

2. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 des § 83 BbgKWahlG jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

3. Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden aufgefordert wahlberechtigte Personen entsprechend § 5 BbgKWahlV als Beisitzer der Wahlvorstände vorzuschlagen.

4. Entsprechend § 6 BbgKWahlG ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen; hierauf ist vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Tarlach
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 27.03.2003

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Gemäß dem Dringlichkeitsantrag des Jugendhilfeausschusses wurde beschlossen, einen Appell an die Landesregierung gegen weitere Kürzungen im Kita-Bereich zu richten.
- Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2003
- Finanzplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2002-2006
- Investitionsprogramm der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2002-2006
- Jugendförderplan 2003 als Teilplan der Jugendhilfeplanung in der Stadt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 36. Sitzung am 08.05.2003

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Auf Antrag des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung wurden **Herr Manfred Kern und Frau Sigrid Albeshausen** als Vertrauenspersonen zur Leitung der Auswertung der durch die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zur Verfügung gestellten Unterlagen in Überprüfung der Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- Auf Antrag der Fraktion der PDS wurde gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg **Frau Annelie Böttcher** für Stefan Sarrach als Mitglied in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss und als Mitglied in den Werksausschuss des Eigenbetriebes Seniorenhaus und **Frau Jana Schütze** für Annelie Böttcher als sachkundige Einwohnerin in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.
- Auf Antrag der Fraktion der PDS wurde beschlossen, einen Bericht zur Erfüllung und Umsetzung der Vereinbarungen zwischen Politik und Verwaltung zur Verbesserung der Qualität der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung zu erstellen.
- Auf Antrag der Fraktion der PDS ist der Tourismusbeirat unverzüglich einzuberufen.
- **Herr Rainer Tarlach** wurde zum Kreiswahlleiter und **Herr Joachim Thiessen** zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahl 2003 berufen.

- **Beschluss über die Sitzverteilung und Bestellung der 5 Vertreter und Stellvertreter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree**

Gemäß § 4 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Trägerschaft im Zusammenhang mit der Vereinigung der Sparkasse Oder-Spree und der Sparkasse Frankfurt sowie § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree stellt die Stadtverordnetenversammlung folgende Sitzverteilung fest und bestellt die Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree:

	<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
SPD 2 Sitze	Sigrid Albeshausen Heidrun Förster	Peter Taufmann Andreas Spohn
PDS 2 Sitze	Axel Henschke Birgit Schmieder	Eberhard Tiel Karin Muchajer
CDU 1 Sitz	Volker Starke	Dr. Friedhart Federlein

- Verkaufs- und Abtretungsvertrag von Teilgeschäftanteilen zwischen kommunalen Gebietskörperschaften und der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2001 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Entlastung der Werkleiterin

- **Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung der durch die Stadt zu entsendenden 4 Mitglieder in den Beirat der FAKS GmbH**

Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1 und 2 sowie § 50 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Geschäftsanteilskauf und Abtretungsvertrages zwischen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der PEPcom Südost GmbH wird die Sitzverteilung sowie die Besetzung des Beirates der FAKS GmbH mit 4 Mitgliedern wie folgt festgestellt:

<u>Sitzverteilung</u>	<u>Besetzung</u>
SPD 2 Sitze	Herr Jörg Krahnfeld Herr Matthias Gehrman
PDS 1 Sitz	Herr Axel Henschke
CDU 1 Sitz	Herr Wolfgang Behrens

- Mitgliedschaft im KOSIS-Verbund

- Übertragung von kommunalem wasserwirtschaftlichen Vermögen

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- eine Dokumentation zur Verwaltungsreform in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
- die Bilanz zum kommunalen Wirtschaftsförderprogramm 1998-2002
- den Umsetzungsbericht des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Frankfurt (Oder) 2000-2005;

- Jahresscheibe 2002 – Vergleichsbasis Planansatz 1999 den Beteiligungsbericht der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2001 der Eigengesellschaften und Eigenbetriebe

Frankfurt (Oder), 13.05.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Neubildung der Schiedsstellen in Frankfurt (Oder)
Wahl der 4 Schiedspersonen und 4 stellvertretenden
Schiedspersonen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat auf ihrer Sitzung am 08. Mai 2003 aufgrund von § 1 des Schiedsstellengesetzes des Landes Brandenburg folgenden Beschluss zur Neubildung der Schiedsstellen in Frankfurt (Oder) gefasst:

Die bislang in Frankfurt (Oder) eingerichteten 6 Schiedsstellenbezirke werden mit Wirkung ab 29. Mai 2003 aufgelöst. Gleichzeitig mit Wirkung ab 29. Mai 2003 werden 4 neue Schiedsstellenbezirke gebildet.

Die Zuständigkeitsbereiche der neuen Schiedsstellenbezirke werden wie folgt an den zum gegenwärtigen Stand vorhandenen Postleitzahlbereichen in Frankfurt (Oder) ausgerichtet:

Schiedsstelle I:	15230 Frankfurt (Oder)
Schiedsstelle II:	15232 Frankfurt (Oder)
Schiedsstelle III:	15234 Frankfurt (Oder)
Schiedsstelle IV:	15236 Frankfurt (Oder)

Bei Verhinderung sowohl der Schiedsperson als auch der stellv. Schiedsperson einer Schiedsstelle vertreten sich jeweils die Schiedsstellen I und III sowie jeweils II und IV gegenseitig.

Nach dem Beschluss über die Neubildung der Schiedsstellen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) gleichfalls auf ihrer Sitzung am 08. Mai 2003 die aufgrund von § 4 Abs. 1, 2 des Schiedsstellengesetzes des Landes Brandenburg erforderliche Besetzung der 4 neuen Schiedsstellen durch Wahl von 4 Schiedspersonen und 4 stellv. Schiedspersonen vorgenommen.

Die von der Stadtverordnetenversammlung jeweils mit Wirkung ab 29. Mai 2003 auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Schiedspersonen und stellv. Schiedspersonen sind vom Direktor des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) aufgrund von §§ 5, 6 des Schiedsstellengesetzes des Landes Brandenburg bestätigt und unter Verpflichtung zur gewissenhaften und unparteiischen Aufgabenerfüllung in ihr Amt berufen worden.

Folgende Schiedspersonen und stellv. Schiedspersonen sind für die jeweilige (mit Sitz und telefonischer Erreichbarkeit angegebene) Schiedsstelle gewählt und berufen worden:

Schiedsstelle I Schiedsperson stellv. Schiedsperson

Rathaus (Foyer) Herr Frau
Marktplatz 1 Klaus Vollerthum Marlies Minkus
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 552-1340

Schiedsstelle II

Martin-Opitz- Herrn Frau
Straße 7-8 Hans-Jürgen Worm Sonja Schneider
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335-535968

Schiedsstelle III

Stadthaus Herr Frau
Goepelstraße 38 Steffen Bennewitz Sandra Meier
15234 Frankfurt (Oder)
Telefon: 552-3020

Schiedsstelle IV

Komaroweck 22/23 Herr Frau
15236 Frankfurt (Oder) Joachim Richter Eva Schmidt
Telefon: 552-3030

Sprechzeiten aller Schiedsstellen: einmal im Monat – den zweiten Montag – in der Zeit von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr; im Übrigen nach Vereinbarung.

M. Patzelt
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Beteiligungsbericht 2002 der Unternehmen der Stadt
Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2001**

Auf der Grundlage des § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I Nr. 14 vom 02. November 2001) wurde der Stadtverordnetenversammlung in ihrer 36. Sitzung am 08.05.2003 der Bericht 2002 für das Wirtschaftsjahr 2001 über die Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie der Eigenbetriebe zur Kenntnis gegeben. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der Zeit vom 19.06.2003 bis 03.07.2003 in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Zi. 329.

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 27.09.1998 gibt hiermit folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung für den Mandatsträger PDS öffentlich bekannt:

Herr Stefan Sarrach vom Mandatsträger der PDS hat mit Wirkung vom 07.04.2003 sein Mandat als Abgeordneter der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) niedergelegt. Entsprechend dem Wahlergebnis geht der Sitz auf die Ersatzperson Frau Annelie Böttcher über.

Tarlach
Kreiswahlleiter

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das
Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 und des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPlG) vom 13.05.1993 (GVBl. I/93, S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 11.04.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	13.200,00	355.000,00	341.800,00
die Ausgaben	-	13.200,00	355.000,00	341.800,00
und				
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.500,00	0,00	2.500,00	6.000,00
die Ausgaben	3.500,00	0,00	2.500,00	6.000,00
Gesamt:	3.500,00	13.200,00	357.500,00	347.800,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2002 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 25.000,00 €TM verändert sich nicht.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2002 verzichtet.

§ 4

(1) Es werden die Ausgabenansätze der Haushaltsgruppe 5 und der Haushaltsgruppe 6 jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 15.10. 1993 anzusehen, wenn sie

- bei Personalausgaben der HG 4 von mehr als 10.200 EUR
- bei Ausgaben der HG 520 00 von mehr als 2.500 EUR
- bei Ausgaben der HG 655 000 von mehr als 5.100 EUR

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(3) Durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen können außerplanmäßige realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

(4) Änderungen im Stellenplan ergeben sich nicht.

Beeskow,
2002-11-04

Reinking
Stellv. Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungs-
stelle

**1. Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPlG), vom 13.05.1993, (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 05.05.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	334.200,00 TM
	in der Ausgabe auf	334.200,00 TM
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	6.500,00 TM
	in der Ausgabe	6.500,00 TM
	Gesamteinnahmen	340.700,00 TM
	Gesamtausgaben	340.700,00 TM

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPlG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPlG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2003 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 TM festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2003 verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4
Personalausgaben 0.200 TM
- Hauptgruppe 5/6
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als 2.500 TM
- Hauptgruppe 8
Sonstige Finanzausgaben 500 TM
- Hauptgruppe 93
Vermögenserwerb 0.000 TM

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2003-05-05	Zalenga Vorsitzender	Rietzel Leiter Reg. Planungsstelle
------------------------	-------------------------	---------------------------------------

**Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 1999 in der

Gemeinde: Frankfurt (O) Gemarkung:
Frankfurt (Oder)

Fluren: 2, 3, 4, 5, 25, 26, 27, 28, 119 und 138

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBl. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBl Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 25.06.2003 bis 25.07.2003.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 18.06.2003

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung

Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 03.06.2003

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
22/02	18.03.2002	American Staffordshire-Doggen-Mischling, männlich *
01/03	01.01.2003	West Highland White Terrier, männlich
06/03	08.01.2003	Mischling, männlich
08/03	15.01.2003	Schnauzer-Mischling, weiblich
11/03	29.01.2003	Riesenschnauzer, männlich
28/03	14.03.2003	DSH-Mischling, weiblich
29/03	15.03.2003	Rauhhaarteckel-Mischling, männlich
38/03	18.04.2003	American Bulldog-Mischling, weiblich
41/03	22.04.2003	Rottweiler, männlich *
42/03	24.04.2003	Mischling, männlich, weiß/braun
46/03	26.04.2003	Wellensittich, blau
47/03	28.04.2003	Collie-Mischling, männlich
48/03	03.05.2003	Terrier-Mischling, männlich
50/03	05.05.2003	Schnauzer-Mischling, männlich, groß
55/03	10.05.2003	Teckel-Mischling, männlich, schwarz/grau
59/03	29.05.2003	Mischling, männlich, schwarz/weiß, langhaarig
60/03	31.05.2003	Teckel-Mischling, männlich, braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

Hinweis: Die Vermittlung von den mit * gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

Wilczynski

Ende des amtlichen Teils

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Amt für Finanzdienstleistung beabsichtigt folgende Leistungen zum 01.01. 2004 neu zu vergeben:

1. Transport von Geld
2. Leerung von Parkscheinautomaten
3. Bearbeitung von Hartgeld
4. Sicherung von Barauszahlungen

Der konkrete Leistungsumfang kann in der Stadtkasse, Zi 312 des Amtes für Finanzdienstleistung, in der Zeit von: Mo 8- 12 Uhr, Di 8- 12 und 13- 18 Uhr, Do 8-12 und 13- 16 Uhr sowie Fr 8- 12 Uhr oder telefonisch unter der 0335/ 552-2111 abgefordert werden.

Ihre Angebote senden Sie bitte bis zum 25.8.2003 an die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für Finanzdienstleistung, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder).

Im Auftrag

Wulff

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer:	63 313 956
BLZ:	170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 06. Mai 2003
Sparkasse Frankfurt